

B-Plan Nr. 42
der Gemeinde Laboe, Amt Probstei
Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen
Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auftraggeber:

IDB Immobilien Development- und
Beteiligungsgesellschaft Förde Sparkasse mbH
Markt 28-30
24306 Plön

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Marion Schumann
Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

Schellhorn, im Mai 2017



Dr. Marion Schumann
Wehrbergallee 3
24211 Schellhorn
Tel.: 04342-81303
Fax: 04342-80920

bioplan.schumann@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG	3
2	ÜBERSICHT ÜBER DEN PLANUNGSRAUM	5
3	DATENGRUNDLAGE	6
4	FAUNISTISCHE ERFASSUNGEN 2015	6
4.1	Fledermäuse	6
4.1.1	Methode	7
4.1.2	Bestand	9
4.2	Haselmaus	15
4.2.1	Methodik	15
4.2.2	Bestand	15
4.3	Brutvögel	16
4.3.1	Methodik	16
4.3.2	Bestand	17
4.4	Amphibien	18
4.4.1	Methodik	18
4.4.2	Bestand	19
4.5	Zufallsbeobachtung Reptilien	21
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG	22
5.1	Rechtliche Grundlagen	22
5.2	Relevanzprüfung	24
6	PRÜFUNG BZGL. DER ZUGRIFFSVERBOTE DES § 44 (1) BNATSCHG	25
6.1	Fledermäuse	25
6.2	Brutvögel	27
6.2.1	Neuntöter	28
6.2.2	Vogelgilde: „Vögel der Gehölze“	29
6.2.3	Vogelgilde „Vögel des Offenlandes“	31
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGEN MAßNAHMEN	32
8	LITERATUR UND QUELLEN	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Abundanzklassen zur Bewertung der Aktivitätsdichte bei Horchboxenerfassungen (nach LANU 2008)	8
Tabelle 2	Bewertungsrahmen von Fledermausteilhabensräumen in Anlehnung an BRINKMANN (1998). Bezugsgröße für die Gefährdungseinstufung ist die Rote Liste Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014)	8
Tabelle 3	Im Untersuchungsraum 2015 nachgewiesene Fledermausarten	9

Tabelle 4	Ergebnisse der im Sommer 2015 ausgebrachten Horchboxen (Bewertung gemäß LANU 2008, vgl. Tab. 1)	13
Tabelle 5	Brutbestände und Gesamtartenliste Brutvögel 2015	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Abgrenzung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 42 „Krützkrög“	3
Abbildung 2:	Entwurfsskizze mit B-Plangrenze und Erschließungsplanung (gemäß IPP, Stand 02.12.2015)	4
Abbildung 3:	Bestand (gemäß IPP, Stand 04.12.2014)	5
Abbildung 4:	Baum Nr. 15, Stieleiche mit Höhlungen	11
Abbildung 5:	Baum Nr. 16, Stieleiche mit Höhlungen	12
Abbildung 6:	Kleingewässer T1 im April 2015	19
Abbildung 7:	Kleingewässer T2 im April 2015	20
Abbildung 8:	Kleingewässer T3 im April 2015	20
Abbildung 9:	Kleingewässer T6 im April 2015	21
Abbildung 10:	Ringelnatter an Gewässer T2	22

1 VERANLASSUNG

Die Gemeinde Laboe im Amt Probstei beabsichtigt die Entwicklung und Erschließung eines neuen Wohnbau und Gewerbegebietes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen am südöstlichen Ortseingang im Bereich der Kreisstraße K 30. Vorgesehen ist die Bebauung einer Gesamtfläche von ca. 19,1 Hektar Größe als Wohn- und Gewerbegebiet.

Im vorliegenden Gutachten wird der Geltungsbereich des B-Planes artenschutzrechtlich in Hinsicht auf das geplante Vorhaben bewertet.

Das Bearbeitungsgebiet wird im Nordwesten durch die vorhandene Wohnbebauung an den Straßen Langensoll und Feldstraße, sowie den Nahversorgungsbereich an der Straße Bullbrücke und Nordosten durch die K 30 begrenzt. Südöstlich und südwestlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Das geplante Wohnbaugebiet umfasst große Teile der Flurstücke 89/120, 63 und 98 der Flur 4 der Gemarkung Laboe (Flächengröße ca. 12,8 ha). Das geplante Gewerbegebiet (Nordteil) umfasst große Teile des Flurstücks 24/1 (Flächengröße ca. 1,96 ha).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist eine Fläche von ca. 22 Hektar auf, da auch ein Teil der angrenzenden Landschaft in die Untersuchungen einbezogen wurde.

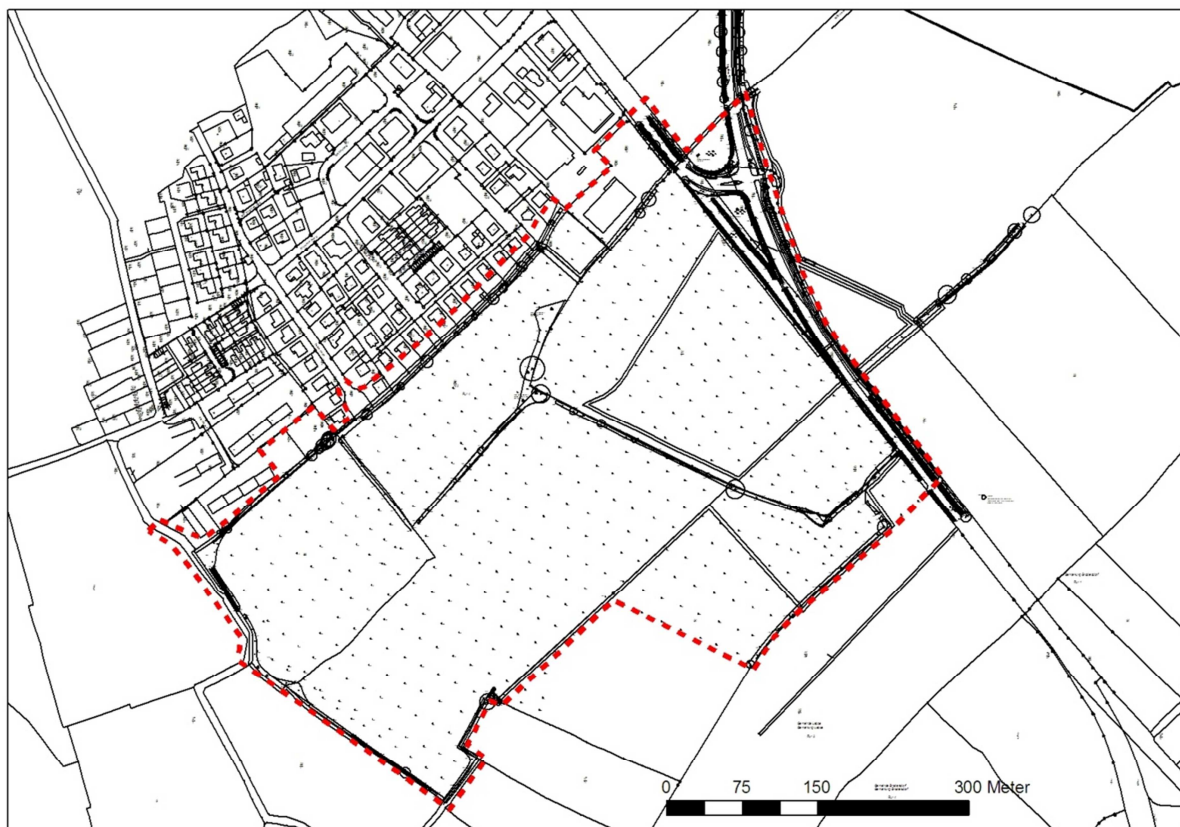


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 42 „Krützkrög“

Vorgesehen ist eine Mischbebauung aus Wohnen und Gewerbe im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden. Hierfür müssen teilweise Knicks weichen (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Entwurfsskizze mit B-Plangrenze und Erschließungsplanung (gemäß IPP, Stand 02.12.2015)

2 ÜBERSICHT ÜBER DEN PLANUNGSRAUM

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 42 besteht aus einer homogenen Ackerlandschaft, die durch Knicks in drei Ackerschläge gegliedert wird. Zusätzlich sind die Randbereiche ebenfalls mit Knicks und Überhältern bestanden. Die Strauchschicht der Knicks ist jedoch im Allgemeinen recht schmal und lückig. In Abbildung 3 ist der aktuelle Bestand dargestellt. Anhand der Abbildung und den dort eingesessenen Baumbestand wird deutlich, dass bis auf zwei Stieleichen (Baum Nr. 15 & 16) kein Altbaumbestand vorhanden ist.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen sechs Kleingewässer. Einige der Kleingewässer sind durch den umliegenden Baumbestand beschattet. Die Erschließung zur geplanten Wohnbebauung soll über die Feldstraße bzw. von der K 30 aus erfolgen. Das geplante Gewerbegebiet soll durch eine Neuplanung eines Kreisverkehrs am Brodersdorfer Weg erschlossen werden (vgl. Abb. 2)

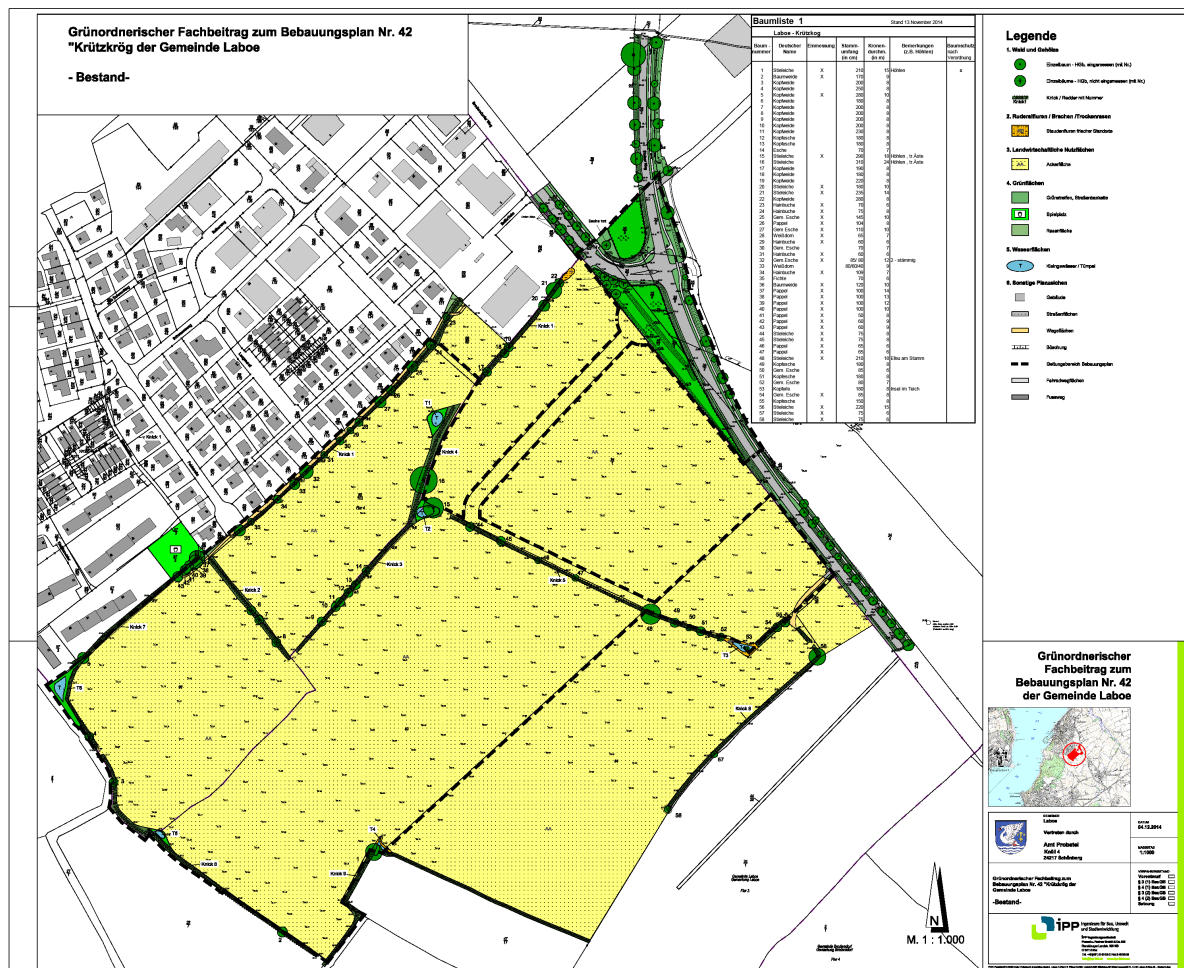


Abbildung 3: Bestand (gemäß IPP, Stand 04.12.2014)

3 DATENGRUNDLAGE

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Stand 05/2015,
- Auswertung der gängigen Werken zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. BERNDT et al. 2002, KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014, FÖAG 2011, KLINGE & WINKLER 2005, FÖAG 2013, MELUR 2012, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, WINKLER et al. 2009).

Aus der Datenrecherche ergab sich, dass für das Gebiet selbst keine Daten vorliegen. Im Jahr 2015 wurden faunistische Erfassungen für folgende Tiergruppen durchgeführt: Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel und Amphibien. Nebst diesen konkret erfassten Artengruppen wurden Zufallsbeobachtungen von Reptilien aufgenommen. Somit ist von einer ausreichend aktuellen Datenbasis auszugehen.

4 FAUNISTISCHE ERFASSUNGEN 2015

4.1 Fledermäuse

Fledermäuse sind aufgrund ihres Jahreszyklus und der Ansprüche an die verschiedenen Habitate sowie ihres Nahrungsbedarfs als hochintegrierende Indikatoren der Landschaftsqualität anzusehen. Sie sind angewiesen auf Strukturvielfalt in der Landschaft, spezifische Quartiere sowie auf ein vielfältiges Insektenangebot. Ein weiterer Aspekt, der durch die Fledermausfauna verdeutlicht wird, ist die Integrität einer Landschaft, d.h. es weisen solche Landschaften bestimmte Arten und insgesamt eine große Artenvielfalt auf, die sich langsam entwickeln konnten und keiner hohen Veränderungsdynamik unterliegen, die daher „alte“ Strukturelemente (Bäume, Gebäude) enthalten. Die Bindung einiger Fledermausarten an menschliche Siedlungen macht sie zu einem wichtigen Indikator gerade für den menschlichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum.

Arten- und Individuenzahlen geben also Auskunft über Naturnähe eines Gebietes, wobei wegen der komplexen Habitatwahl und des Jahreszyklus der Tiere das betrachtete Gebiet nicht zu kleinräumig gewählt werden darf bzw. andernfalls immer die **Vernetzungen** berücksichtigt werden müssen.

Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

1. eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf von November bis März, jedoch z. T. mit Quartierwechsel und Paarungsaktivitäten, gelegentlich auch mit Jagdflügen)

2. eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum in vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss:
 - a. Quartiersuche,
 - b. Geburt,
 - c. Jungtieraufzucht und
 - d. Paarung und Winterschlafvorbereitung.

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihren Lebensraum. Einige Fledermausarten zählen auch heute noch zu den gefährdetsten Tieren unserer heimischen Fauna, wenngleich bei manchen in letzter Zeit eine gewisse Stabilisierung und Erholung der Bestände beobachtet wurde (BOYE et al. 1998).

Alle heimischen Arten sind im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie als besonders zu schützende Arten aufgeführt. Sie zählen damit automatisch zu den streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

4.1.1 Methode

Die fledermauskundliche Untersuchung vor Ort wurde an den drei folgenden Tagen bzw. Nächten durchgeführt: 04./05.06., 06./07.07. & 28./29.08.2015. Die Begehungen umfassten neben einer Einschätzung der Lebensraumausstattung auch eine konkrete Erhebung der zu dieser Zeit angetroffenen Fledermausfauna (vgl. Kap. 4.1.2, Tab. 3). Die Untersuchungen wurden optisch und mittels Ultraschalldetektoren (*Pettersson D240x* und *Pettersson D100*) von einer Person akustisch durchgeführt. Im Gelände nicht zu bestimmende Fledermausrufe wurden aufgezeichnet und mittels Lautanalyse nachbestimmt. Die Analyse der aufgenommenen Rufsequenzen erfolgte mit dem Programm BatSound Version 4.1 der Fa. PETERSSON ELEKTRONIK AB. Zusätzlich kamen pro Begehung vier sog. Horchboxen (insgesamt 12 stationäre Erfassungsgeräte) zur Ermittlung des Artenspektrums und der Raumnutzung zum Einsatz. Zur Klassifizierung der mittels der Horchboxen festgestellten Aktivitätsdichten wurde die in Tabelle 1 dargestellte Skala verwendet. Die Aktivitätsdichte stellt die Anzahl der Nachweise von Fledermausrufen pro Zeiteinheit dar. Ein Rückschluss auf die Zahl der Tiere ist dabei nur sehr eingeschränkt möglich, da eine Unterscheidung von Individuen i. d. R. nicht zuverlässig möglich ist (z. B. kann ein über einen längeren Zeitraum im Bereich der Horchboxen jagendes Einzeltier ebenfalls sehr hohe Aktivitätsdichten erzeugen.).

Die Horchboxenstandorte sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

Im Vorwege wurde bereits am 16. März eine Übersichtsbegehung hinsichtlich der quartiergeeigneten Strukturen durchgeführt. Hierbei wurden alle Einzelbäume auf Höhlen und Spalten sowie Totholzanteil erfasst.

Die Bewertung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen einzelnen Teillebensräume erfolgt entsprechend LBV-SH (2011) und in Anlehnung an BRINKMANN (1998) (vgl. Tab. 2).

Tabelle 1 Abundanzklassen zur Bewertung der Aktivitätsdichte bei Horchboxenerfassungen (nach LANU 2008)

Abundanzklasse	Aktivität
Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht	
0	keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	gering
11 – 30	mittel
31 – 100	hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

Tabelle 2 Bewertungsrahmen von Fledermausteilhabensräumen in Anlehnung an BRINKMANN (1998). Bezugsgröße für die Gefährdungseinstufung ist die Rote Liste Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014)

Wertstufe	Definition der Wertstufen
V Sehr hohe Bedeutung	➤ Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere, kopfstärke Männchenquartiere etc.) von gefährdeten, stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 3, RL 2 und RL 1) sowie solchen bei denen eine Gefährdung anzunehmen ist (RL G) oder solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder ➤ Lebensräume mit Großquartieren (Wochenstuben, Winterquartiere, Männchenquartiere etc.) von mindestens 3 Fledermausarten oder ➤ Große Winterquartiere mit mehr als 100 überwinternden Fledermäusen ➤ Bedeutende Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder ➤ Bedeutende Flugstraßen von mindestens 4 Fledermausarten oder ➤ Bedeutende Jagdgebiete von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder ➤ Bedeutende Jagdgebiete von mindestens 5 Fledermausarten
IV Hohe Bedeutung	➤ Alle Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere, kopfstärke Männchenquartiere etc.), die nicht in die Kategorie V fallen ➤ Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren der Rauhaufledermaus oder ➤ Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren von mindestens zwei Pipistrellus-Arten oder ➤ Alle Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie oder ➤ Flugstraßen von Myotis-Arten (Ausnahme Wasserfledermaus Myotis daubentonii) ➤ Alle bedeutenden Flugstraßen oder ➤ Bedeutende Jagdgebiete einer gefährdeten Fledermausart (RL 3 und RL G) oder ➤ Bedeutende Jagdgebiete von mindestens 2 Fledermausarten oder ➤ Jagdgebiete von mindestens 4 Arten

Wertstufe	Definition der Wertstufen
III Mittlere Bedeutung	➤ Alle Quartiere (Balzquartiere, Tageseinstände etc.), die nicht in die Kategorien IV oder V fallen oder ➤ alle Flugstraßen, die nicht in die Kategorien IV oder V fallen oder ➤ Bedeutende Jagdgebiete einer ungefährdeten Fledermausart (auch RL D und V) oder ➤ Unbedeutende Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten oder ➤ Auftreten von mindestens 4 Fledermausarten
II Geringe Bedeutung	➤ Funktionsräume mit Vorkommen von Fledermäusen, die nicht in die Kategorie III – V fallen
I Sehr geringe Bedeutung	➤ Gebiete ohne Vorkommen von Fledermäusen, bzw. mit negativen Auswirkungen auf Fledermäuse

4.1.2 Bestand

Während der drei nächtlichen Detektorbegehungen konnten im Untersuchungsgebiet die in Tabelle 3 aufgeführten Fledermausarten nachgewiesen werden. So kann die **Zwergfledermaus** als die Charakterart des Gebietes bezeichnet werden. Diese typische Siedlungsart war omnipräsent mit zahlreichen Jagdaktivitäten an der nordwestlichen Grenzstruktur zur Siedlungsbebauung vertreten. Als zweite Fledermausart konnte die **Breitflügelfledermaus** nachgewiesen werden. Sie konnte mit dem Detektor jedoch insgesamt nur fünf Mal verortet werden (vgl. auch Karte 1 im Anhang).

Tabelle 3 Im Untersuchungsraum 2015 nachgewiesene Fledermausarten

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	--	--	IV

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2014), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), Gefährdungskategorien: D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

RL-Kategorie „ungefährdet“

Die Zwergfledermaus ist die häufigste einheimische Fledermausart (SIEMERS & NILL 2002). Prinzipiell ist diese Art in den meisten Landschaften anzutreffen. So besiedelt sie sowohl anthropogen geprägte Räume (Siedlungen, Großstädte) als auch aufgelockerte Wälder und Waldränder. Gerne jagt diese Art an Wegen mit Baum- und Strauchbegrenzungen sowie an Flüssen, Seen und Teichen, aber auch an Brücken und Straßenlaternen in einer Höhe von bis zu 10 Metern. Sommer- und Winterquartiere findet diese Art i.d.R. in Spalten, hinter

Haus- und Garagenfassaden, Rollläden von Gebäuden, auch in Neubauten, Tunneln, Brücken und Höhlen (SKIBA 2009).

- **Home Range:** > 5 km, Nutzung von Flugstraßen sehr ausgeprägt
- **Jagdverhalten:** überwiegend strukturgebunden in einer Höhe von 2-6 m

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*):

RL-Kategorie „3 - gefährdet“

Die Breitflügelfledermaus ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u.a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat beträgt 8,6 km, wobei eine einmal gewählte Flugschneise beibehalten wird (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Breitflügelfledermaus ist in Schleswig-Holstein verbreitet und noch nicht gefährdet.

- **Home Range:** 2 km und weiter; Nutzung von Flugstraßen, aber auch strukturgebunden
- **Jagdverhalten:** zwischen 0,5-6 m Höhe (aber auch bis 50 m Höhe)

Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung:

Während der Erfassung quartiergeeigneter Strukturen für Fledermäuse konnten nur zwei Bäume mit einer Wochenstubeneignung lokalisiert werden. Hierbei handelt es sich um zwei Stieleichen mit den Baum-Nr. 15 & 16 (vgl. Abb. 3 sowie Abb. 4 & 5). Die beiden Eichen sind stark ausgehöhlt, bieten somit keine Frostsicherheit, weshalb eine Winterquartiereignung ausgeschlossen werden kann. Während der ersten und der letzten Fledermauserfassung wurde an den beiden benachbarten Bäumen eine Ausflugkontrolle in der Abenddämmerung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass in 2015 keine Wochenstuben in den Bäumen vorhanden waren. Jedoch flog am 28.08. ein Zwergfledermaus-Männchen aus Baum Nr. 16 aus. Im späteren Nachtverlauf vollzog vermutlich dasselbe Individuum das für Männchen typische Balzverhalten (BR-ZF2). Es muss daher geschlussfolgert werden, dass zumindest Baum Nr. 16 als Paarungsquartier von der Zwergfledermaus genutzt wird.



Abbildung 4: Baum Nr. 15, Stieleiche mit Höhlungen



Abbildung 5: Baum Nr. 16, Stieleiche mit Höhlungen

Ergebnisse der Horchboxen:

Die Horchboxenergebnisse bestätigen und verfeinern die Kartierungsergebnisse hinsichtlich der von den Bearbeitern vor Ort mittels Detektor erfassten Artenspektrums und der Jagdaktivitäten im Raum. Insgesamt spiegeln die Horchboxenergebnisse gut die auch im Rahmen der Detektorbegehungen ermittelten Häufigkeitsverhältnissen von Zwerg- (häufig) und Breitflügelfledermaus (selten) wieder. Die Ergebnisse der Auswertung auf Gattungsniveau sind in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4 Ergebnisse der im Sommer 2015 ausgebrachten Horchboxen (Bewertung gemäß LANU 2008, vgl. Tab. 1)

BF: Breitflügelfledermaus, Pip: Art der Gattung *Pipistrellus* (hier ausschließlich Zwergfledermaus), J: Jagd, GJ: Gruppenjagd, SZR: Sozialruf (Balz)

Termine 2015	HB1	HB2	HB3	HB4
04./05. Juni	3 x Pip Σ: 3	72 x Pip (J + GJ), 1 x BF Σ: 73	3 x Pip, 1 x BF Σ: 4	1 x Pip Σ: 1
06./07. Juli	11 x Pip, 1 x BF Σ: 12	112 x Pip (J + GJ), 3 x BF Σ: 115	12 x Pip Σ: 12	9 x Pip Σ: 9
28./29. August	22 x Pip (vereinzelt J), 2 x BF Σ: 24	133 x Pip (J + GJ + 35 x SZR), 2 x BF Σ: 135	13 x Pip, 1 x BF Σ: 14	10 x Pip (vereinzelt J), 1 x BF Σ: 11

Im Folgenden werden die im zentralen Vorhabensbereich identifizierten Teillebensräume der lokalen Fledermausfauna aufgeführt und beschrieben. Die Bewertung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in Anlehnung an LBV-SH (2011) und BRINKMANN (1998) (vgl. Tab. 2). Eine grafische Darstellung der beschriebenen Teillebensräume ist der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

BR-ZF1 - Balzrevier der Zwergfledermaus:

Balzrevier einer oder mehrerer Zwergfledermäuse am Ende der Feldstraße / Ecke Fußweg in Nordwesten des UG.

BR-ZF2 - Balzrevier der Zwergfledermaus:

Balzrevier mind. einer Zwergfledermaus im Baumbestand (Stieleiche Nr. 16).

BR-ZF3 - Balzrevier der Zwergfledermaus:

Balzrevier einer Zwergfledermaus am Ende der Straße „Wilhelm-Sprott-Straße“ bzw. landwirtschaftlicher Weg im Westen des UG.

BR-ZF4 - Balzrevier der Zwergfledermaus:

Balzrevier einer Zwergfledermaus im Fußweg parallel zur Siedlungsbebauung im Norden des UG.

Es werden weitere Paarungsquartiere der Art in dem umliegenden Siedlungsraum vermutet. Die Siedlungsräume, die eine gute bis sehr gute Quartiereignung für Gebäude bewohnende Fledermausarten darstellen (hier Zwerg- und Breitflügelfledermaus), sind in der Karte 1 im Anhang durch die Beschriftung „Potenzieller Quartierraum von Zwerg- und Breitflügelfledermaus“ bezeichnet. Der Bereich der Balzaktivitäten ist durch einen roten Stern dargestellt (vgl. Karte 1).

Tagesverstecke und ggf. vorhandene **Balzquartiere** sind nach gegenwärtigem Diskussionsstand allerdings nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen (vgl. LBV-SH 2011), da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust weniger Tagesverstecke und Balzquartiere wird sich somit nicht in relevanter Weise auf die Lokalkompopulation der betroffenen Arten auswirken, zumal in unmittelbarer Umgebung innerhalb des Siedlungsraumes ausreichendes Quartierpotenzial und -angebot in Form von Gebäuden (und Bäumen) vorhanden ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Zwergfledermaus bzw. alle Gebäude bewohnenden Fledermausarten ggf. neue Tagesversteckmöglichkeiten im Plangebiet durch die neue (Wohn-)Bebauung geschaffen werden.

J1 – Fußweg zur Siedlungsbebauung: Bedeutendes Jagdgebiet (LBV-SH 2011) bzw. Jagdgebiet von hoher Bedeutung (BRINKMANN 1998) der Zwergfledermaus:

Ausgiebige Massenjagdereignisse der Zwergfledermaus im Sommer während und nach Auflösung der Wochenstuben. Jedoch nie mehr als fünf Individuen gleichzeitig während der nächtlichen Detektorbegehungen registriert. Die Balzreviere (**BR-ZF1 & BR-ZF4**) liegen innerhalb des Jagdhabitats (**J1**). Darüber hinaus stellt der Baumbestandene Wanderweg eine Flugstraße (**F1**) der Zwergfledermaus dar.

J2 – Spielplatz: Bedeutendes Jagdgebiet (LBV-SH 2011) bzw. Jagdgebiet mittlerer Bedeutung (BRINKMANN 1998) der Zwergfledermaus:

Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus im Spätsommer nach Auflösung der Wochenstuben. Jedoch nie mehr als fünf Individuen gleichzeitig pro Art während der nächtlichen Detektorbegehungen registriert.

J3 – Kleingewässer mit Gehölzbestand: Bedeutendes Jagdgebiet (LBV-SH 2011) bzw. Jagdgebiet mittlerer Bedeutung (BRINKMANN 1998) der Zwergfledermaus:

Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus im Spätsommer nach Auflösung der Wochenstuben. Jedoch nie mehr als fünf Individuen gleichzeitig pro Art während der nächtlichen Detektorbegehungen registriert.

Gemäß LBV-SH (2011) löst die Beeinträchtigung von bedeutenden **Jagdhabitatbestandteilen** oder der Verlust eines **Jagdhabitats** erst einen Verbotstatbestand aus, wenn es sich hierbei um **essentielle Jagdgebiete** handelt und/oder essentielle Teile der

bestehenden Jagdhabitate durch den Ausbau oder Überbauung verloren gehen. Die Überbauung eines bedeutenden Jagdgebietes kann somit zum Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, wenn das Jagdgebiet für die betroffenen Fledermäuse unentbehrlich ist. Die Folgen des Eingriffs sind im Einzelfall vor dem Hintergrund der verbleibenden erreichbaren Jagdgebiete zu bewerten. Wird also ein Jagdgebiet als bedeutend bewertet, sind weitere Prüfschritte erforderlich (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

F1 – Bedeutende Flugstraße (LBV-SH 2011) bzw. Flugstraße von mittlerer Bedeutung (BRINKMANN 1998) der Zwergfledermaus:

Die Zwergfledermaus nutzt intensiv den Fußweg, der von der Feldstraße zum Brodersdorfer Weg führt (West-Ost-Achse), als Jagdhabitat und Flugtrasse gleichermaßen. Aufgrund der hohen Individuendichte und permanenten Frequenz der Individuen muss gemäß LBV-SH (2011) (> 10 gerichtete Durchflüge von Fledermäusen während 120 min, Detektorerfassung und Sichtbeobachtungen H. HINSCH) die Flugroute als bedeutend eingestuft werden. Wird eine Flugroute als bedeutend eingestuft, sind weitere Prüfschritte erforderlich (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

4.2 Haselmaus

4.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Haselmaus hat eine Knickbegehung mit Suche nach Frei- bzw. Altnestern am 16. März 2015 stattgefunden. Es wurden keine Hinweise auf aktuelle oder alte Vorkommen der Art gefunden.

4.2.2 Bestand

Die europarechtlich geschützte Haselmaus ist ein besonders anspruchsvoller Bewohner der Gehölze: Sie gilt als streng arboreale, also eng an Gehölze gebundene Art und präferiert insbesondere Misch- oder Laubwälder mit einem gut entwickelten, verjüngungsreichen Unterwuchs aus fruchttragenden Sträuchern.

Die bestimmende Voraussetzung für einen als optimal geltenden Haselmaus-Lebensraum ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, so dass der Haselmaus während der gesamten aktiven Periode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Neben der entsprechenden botanischen Vielfalt müssen geeignete Gehölzstrukturen entwickelt sein, insbesondere eine reich strukturierte, unbeschattete Strauchschicht. Dabei sind Haselmäuse nicht ausschließlich an Waldgebiete gebunden: In unserem waldarmen Bundesland ist sie vor allem auf den Verbund von Wäldern durch Knicks als Ausbreitungskorridore und als Lebensraum angewiesen. Sie benötigt ein lückenloses Gehölznetz mit einem großen Strauchreichtum, der den sich vornehmlich kletternd fortbewegenden Haselmäusen Schutz bietet und es ihnen ermöglicht, sich in der Landschaft fortzubewegen ohne Freiflächen überqueren zu müssen. Größere Lücken innerhalb der Strauchvegetation, wie beispielsweise Verkehrswege und

Offenlandflächen, stellen anscheinend Ausbreitungsbarrieren für die kleinen Nager dar. Haselmäuse stehen so beispielhaft für zahlreiche Arten, die nur lückenhaft oder isoliert vorkommen, so dass die erfolgreiche Erhaltung von reproduktionsfähigen Haselmauspopulationen ein signifikanter Indikator für eine gut gemanagte Landschaft ist.

Adulte Haselmäuse sind in stabilen Habitaten standorttreu und werden normalerweise nicht mehr als 100 m weit von ihrem Nest entfernt vorgefunden. Vor allem Jungtiere können jedoch erstaunliche Abwanderungsdistanzen von 1 km und mehr zurücklegen, bevor sie ihr Streifgebiet erschlossen haben. Die längste Wanderung einer Haselmaus wurde mit 3,3 km gemessen.

Je nach Temperaturen und vorhandenem Nahrungsangebot begeben sich Haselmäuse in unseren Breiten ab Ende Oktober für rund 6 Monate in den Winterschlaf: Sie steigen aus der Baum- und Strauchschicht herab, um ihre Winterester hauptsächlich unter Moos oder der lockeren Laubschicht, seltener in Baumstümpfen, Höhlen anderer Nager, Felsspalten oder Wurzelstöcken zu bauen.

Die Haselmaus wurde im Gebiet nicht nachgewiesen. Der Betrachtungsraum weist keine Eignung für die Art auf.

4.3 Brutvögel

4.3.1 Methodik

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel geschah durch 5 Begehungen in den frühen Morgenstunden („rationalisierte Revierkartierung“). Die Erfassungen fanden am 11.4., 6.5., 26.5., 17.6. und 24.6.2015 statt. Am 26.5. erfolgte die Begehung bis in die Nachtstunden hinein, um Dämmerungs- und nachtaktive Arten zu erfassen.

Nacht- und/oder dämmerungsaktive Arten wurden im Rahmen der nächtlichen Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse berücksichtigt.

Es wurde eine vollständige Gesamtartenliste (Tabelle 5 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) angefertigt, in der alle im Gebiet beobachteten Vogelarten verzeichnet sind. Dort wird u.a. die Anzahl der im Einzelnen ermittelten Reviere angegeben.

In der Statusspalte versteht man unter *Brutverdacht* alle Vogelarten, denen mind. zweimal bestimmte revieranzeigende Verhaltensweisen (u.a. Gesang, Revierkämpfe, Warnrufe, Nestbau) zugeordnet werden konnten. Eine *Brutzeitfeststellung* ist die einmalige Feststellung von revieranzeigenden Merkmalen bzw. einer Art im geeigneten Habitat. Als *Brutnachweis* werden Beobachtungen futter- bzw. nistmaterialtragender Altvögel, Nestfunde sowie die Beobachtung von Jungvögeln gewertet. Als Nahrungsgäste wurden Arten aufgenommen, deren Revierzentrum zwar außerhalb des Teilgebietes lag, bei denen jedoch der Untersuchungskorridor zum essenziellen Teil des Reviers gehört.

Die Einstufung als *Revierpaar (RP)* erfolgte in Anlehnung an die bei BIBBY ET AL. (1995) formulierten Kriterien für "Mindestanforderungen an ein Papierrevier" bei Siedlungsdichteuntersuchungen mit Hilfe der Revierkartiermethode mit den o.g. Spezifizierungen und Einschränkungen.

kungen. Am Ende entstand die Verteilungskarte (Plan Nr.2) der planungsrelevanten Brutvogelarten. Die für die jeweilige Art verwendeten Symbole stehen in der Karte an der Stelle des angenommenen bzw. realen Revierzentrums.

4.3.2 Bestand

Im Rahmen der Freilanduntersuchungen 2015 wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon wurden 26 Arten als Brutvögel eingestuft. Für den Neuntöter lag allerdings nur eine Brutzeitfeststellung vor. Mehl- und Rauchschwalbe waren Nahrungsgäste. Die Revierverteilung der Arten ist Plan Nr. 2 zu entnehmen.

Mehl- und Rauchschwalbe werden bundesweit als gefährdet eingestuft (GRÜNBERG ET AL. 2015). Arten der landes- und bundesweiten Vorwarnlisten („V“) waren Kuckuck, Neuntöter, Feld- und Haussperling und Goldammer.

Es traten vor allem allgemein häufige und verbreitete Arten auf.

Die ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft wurde nur von der Schafstelze besiedelt. Sie ist in der offenen Landschaft inzwischen allgemein häufig.

Ansonsten war das Vorkommen der Brutvögel vor allem an die Gehölze gebunden. Die Gehölze – Hecken und Knicks – wiesen eine unterschiedliche Qualität auf. Der Knick am Rand der Wohnbebauung sowie der in etwa parallel dazu verlaufende Knick im Südosten wiesen Überhälter auf. Bezeichnenderweise konzentrierten sich hier die Arten, die einen Oberbestand an Bäumen in ihrem Habitat benötigen, wie Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube. Am Siedlungsrand nutzen die auftretenden Arten sowohl den Knick als auch die angrenzenden Gärten, so dass hier nicht immer eine eindeutige Zuordnung zum möglichen Nistplatz gegeben ist. Ein Fußweg verläuft hinter dem Knick. Aufgrund der Störung durch Fußgänger und Hunde werden sich nur die Brutvögel dort ansiedeln, die an das hohe Störpotenzial angepasst sind.

Die weiteren Knicks in der Agrarlandschaft weisen einen überwiegend lückigen Gehölzbewuchs auf. Bezeichnenderweise werden sie überwiegend von der Dorngrasmücke besiedelt, die Offenlandschaften mit Einzelsträuchern bevorzugt.

In einem etwas struktureicheren Bereich im Südosten nahe der K 30 wurde zur Brutzeit ein Männchen des Neuntöters beobachtet. Der Neuntöter ist eine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Art besiedelt recht kleine Reviere, die jedoch eine hohe Qualität aufweisen müssen. Der Neuntöter benötigt ein gutes Angebot an Großinsekten (bis hin zu Kleinsäugern), die er als Sichtjäger vor allem auf beweideten Grünländern oder anderen nicht überdüngten Offenlandschaften mit Dornensträuchern findet. Tatsächlich traten im Umfeld des Beobachtungsortes in gewissem Ausmaß blütenreiche Säume mit Insektenangebot auf. Jedoch bleibt zweifelhaft, ob das Weibchen in diesem Bereich brütete, da die Habitatqualität doch nicht ausreichend erschien. Eventuell suchte das Männchen in den geeigneten Strukturen lediglich Nahrung, während der Brutplatz außerhalb des Betrachtungsraumes lag.

Tabelle 5 Brutbestände und Gesamtartenliste Brutvögel 2015

Zahl = als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vorkommend ; **(+Zahl)** = außerhalb des Untersuchungsgebiets

Rote-Liste Brutvogelarten, Arten des Anhangs I der EU-VSRL wurden durch Fettdruck hervorgehoben

RL SH = KNIEF ET AL. 2010; **RL D** = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNBERG ET AL. 2015)

Gefährdungskategorien **V**: Art der Vorwarnliste

EU I = ART DES ANHANGS I DER EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE

NG: Nahrungsgast; Bzf: Brutzeitfeststellung; BV: Brutverdacht; BN: Brutnachweis;

Artname		Status	RL SH	RL D	EU	Anzahl
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV				4
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV				3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	“BV”	V	V		1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bzf	V		I	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV				2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV				6
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV				13
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV				1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV				1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV				11
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV				2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV				2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV				8
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV				3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BN				1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV				8
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	NG		3		10
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		3		Mehr.
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV				4
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV				1
Elster	<i>Pica pica</i>	NG				1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BN		V		5
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV		V		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV				8
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV				4
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	BV				1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV				1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV		V		2

4.4 Amphibien

4.4.1 Methodik

Die gängige Methode zur Erfassung der Amphibienfauna ist die **Laichplatzkartierung**. Bestandserhebungen an den Laichgewässern sind die zentrale Methode zur Erfassung von Amphibienpopulationen, da durch den direkten Nachweis von Adulten, Laich, Larven und frisch metamorphosierten Jungtieren eine grobe Einschätzung der Bestandsgrößen möglich ist (BRINKMANN 1998). Am 11.4.2015 wurden die Gewässer nach Laich und nach Laichgesellschaften abgesucht. Am 22.5. wurde tagsüber und abends Spätläicher erfasst. Am 30.7.

wurden die Gewässer abgekeschert, um Molchlarven und Kaulquappen der Spätlaicher nachzuweisen.

4.4.2 Bestand

Im Untersuchungsgebiet liegen 6 Kleingewässer, die in Plan Nr. 2 mit Gewässer T1 bis T6 nummeriert sind.

Wertmerkmale für Gewässer mit guter Eignung für Amphibien im allgemeinen sind eine gute Wasserführung bis in den Sommer hinein, sonnige, sich schnell erwärmende Flachuferzonen, die Existenz von Wasserpflanzen und das Fehlen von Fischen. Schattige Gewässer ohne eigenständige Wasservegetation besitzen allgemein eine geringe oder keine Eignung.

Bei Gewässer T1, T3 und T6 handelt es sich um etwas größere Gewässer mit einer ganzjährigen Wasserführung. Insbesondere T3 ist sonnig und weist eine eigenständige Wasservegetation auf. Die beiden anderen Gewässer werden von Gehölzen beschattet, weisen aber zumindest noch sonnige Bereiche auf.

Gewässer T2, T5 und T6 werden stark von Gehölzen beschattet. Sie weisen z.T. nur eine geringe Wasserführung auf. Ihre Eignung als Amphibien-Laichgewässer ist erheblich eingeschränkt.



Abbildung 6: Kleingewässer T1 im April 2015



Abbildung 7: Kleingewässer T2 im April 2015



Abbildung 8: Kleingewässer T3 im April 2015



Abbildung 9: Kleingewässer T6 im April 2015

Im Untersuchungsgebiet konnte mit dem **Teichmolch** nur eine Amphibienart nachgewiesen werden. Der Teichmolch gehört zu den häufigsten Amphibienarten des Landes und ist landes- wie bundesweit ungefährdet (KLINGE 2003, KÜHNLE ET. AL. 2009). Er ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Ursache für das Fehlen weiterer Amphibienarten ist in der geringen Eignung der Gewässer und in ihrer Lage in großräumigen Ackerflächen zu sehen. Es fehlen naturnahe Landlebens- und Überwinterungsräume.

In Gewässer T3 wurden 61 Teichmolch-Larven gefangen, was ein größeres Vorkommen vermuten lässt. In T6 wurden 2 Larven gefangen. Allerdings war das Gewässer aufgrund des Gehölzbewuchses nicht vollständig zu bekeschern.

4.5 Zufallsbeobachtung Reptilien

Bei der Begehung am 22.5.2015 wurde bei Gewässer T2 eine sich sonnende **Ringelnatter** nachgewiesen. Die Ringelnatter ist landesweit stark gefährdet (KLINGE 2003). Sie besiedelt überwiegend feuchte Lebensräume, in denen sie z.B. Amphibien als Teil ihrer Nahrung findet.

Das Vorkommen in der ackerbaulich genutzten Landschaft ist an die naturnahen Strukturen gebunden. Es wird vermutet, dass das Vorkommen in Verbindung mit dem Militärgelände im Westen steht, wo naturnahe Strukturen vorhanden sind.



Abbildung 10: Ringelnatter an Gewässer T2

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ZENTRALEN VORSCHRIFTEN DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, gültig seit dem 1.3.2010.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bzw. Nr. 13 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach §52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 52 (2) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält....“

5.2 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Es sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in *Anhang IV* der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle *europäischen Vogelarten* (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Im Rahmen der Konfliktanalyse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzte-

ren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Moose** (z.B. *Hamatocaulis vernicosus*), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Neunaugen, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (z.B. Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (z.B. Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländebegehung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um Arten, die (hohe) Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, die im Gebiet nicht befriedigt werden, und solche, die in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Zauneidechse, Schweinswal, Wolf, Biber, Fischotter).

Im Untersuchungsraum wurde das Vorkommen von Arten des Anhang IV aufgrund der Lebensraumausstattung für folgende Tiergruppen angenommen bzw. nicht ausgeschlossen: **Fledermäusen, Haselmaus und Amphibien**. Die Untersuchungen zu diesen Tiergruppen haben gezeigt, dass lediglich die Gruppe der Fledermäuse artenschutzrechtliche relevante Vorkommen aufweist.

Die europäischen Vogelarten werden den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gleichgestellt.

Die Konfliktanalyse kann sich somit auf die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel beschränken.

6 PRÜFUNG BZGL. DER ZUGRIFFSVERBOTE DES § 44 (1) BNATSchG

6.1 Fledermäuse

Alle einheimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und sind somit Gegenstand des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG. Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ist bei einer möglichen Beeinträchtigung durch Wirkungen des geplanten Vorhabens zu prüfen, inwiefern artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können.

Grundsätzlich mögliche Wirkungen auf die lokale Fledermausfauna sind:

- Tötung von Fledermäusen in Verbindung mit Gehölzrodungen und/oder Bauwerksbeseitigungen, aber auch aufgrund veränderter Verkehrsführung, erhöhtem Verkehrsaufkommen oder erhöhter Verkehrsgeschwindigkeit.

- Quartierverlust: In Verbindung mit Gehölzrodungen und/oder Bauwerksbeseitigungen könnte es zum Verlust von Tages-, Balz-, Wochenstuben- und Winterquartieren kommen.
- Verlust und/oder Beeinträchtigung von Jagdgebieten: Gehölzbeseitigungen in größerem Umfang und Überplanungen von Jagdgebieten könnten zur Degradation oder zum Verlust von Jagdgebieten führen.
- Verlust und/oder Beeinträchtigung von Flugrouten: Leitstrukturen, die Fledermäusen als Flugstraßen dienen, könnten unterbrochen oder beseitigt werden.

Im Zuge der fledermauskundlichen Erhebungen in 2015 wurde mit **Zwerg- und Breitflügel-fledermaus** insgesamt **zwei Fledermausarten** nachgewiesen.

Lediglich die Zwergfledermaus konnte im Gebiet jagend beobachtet werden. Sie nutzt den Wanderweg als Jagdhabitat und Flugstraße gleichermaßen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mind. vier Paarungsreviere der Art. Für die Breitflügelfledermaus konnten keine essentiellen Jagdhabitats ermittelt werden. Darüber hinaus bezieht sie ausschließlich Quartiere in Gebäuden. Für sie kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Somit liegt lediglich eine Prüfrelevanz für die Zwergfledermaus vor.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

1. Werden evtl. Tiere durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

In Verbindung mit Gehölz- und/oder Bauwerksbeseitigungen kann es zur Tötung von Fledermäusen kommen. Innerhalb des B-Plangebietes existieren keine Gebäude, die im Zuge der Planungsrealisierung weichen müssen (vgl. Abb. 2). Ebenso sollen gemäß dem derzeitigen Planungsstand alle Knickstrukturen erhalten bleiben. Sollten dennoch Bäume oder Gehölzbestände im Zuge der Planungsrealisierung beseitigt werden müssen, sind **zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG alle notwendigen Rodungen im Winter im Zeitraum zwischen 01.12. und 28.02. durchzuführen (Stichwort Bauzeitenregelung)**. Bei Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass das Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr berührt wird.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

2. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Die Überplanung von Teilen eines bedeutenden Jagdgebietes der Zwergfledermaus führt nicht zwangsläufig zu einer Degradation dieses Nahrungsraums. Artenschutzrechtlich relevant ist dies nur, wenn sich hieraus (mittelbar) eine erhebliche Störung der lokalen Fledermausfauna ergeben würde. Dies wäre dann der Fall, wenn die verbleibenden Teile des Jagdgebietes von Fledermäusen während und/oder nach Vorhabensrealisation gemieden werden würden. Dieses ist weder für die Zwerg- noch für die Breitflügelfledermaus erkennbar. Beide Arten sind Gebäudefledermäuse, sind nicht lichtempfindlich und zeigen keine

große Störungsanfälligkeit während Umbaumaßnahmen realisiert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Zwergfledermaus, die sowohl Bäume als auch Gebäude nutzt, als auch für die Breitflügelfledermaus ggf. neue Tagesversteckmöglichkeiten im Plangebiet durch die neue (Wohn-)Bebauung geschaffen werden. Da gemäß aktuellem Planungsstand der Wanderweg in seiner Funktion erhalten bleiben soll, die randlichen Gehölzstrukturen ebenfalls nicht beseitigt werden sollen und die Kleingewässer alle in die Planung einbezogen und erhalten oder vergrößert werden, sind dementsprechend keine weiteren Störungen zu erkennen. Ebenso bleibt der Wanderweg komplett unberührt und in seiner Funktion als Flugroute **F1** für die Zwergfledermaus erhalten.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht berührt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

3. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Da geeignete Lebensstätten (Quartiere, Wochenstuben) der betroffenen Arten vermutlich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet liegen, sind relevante Störungen der Zwerg- und Breitflügelfledermaus beispielsweise durch baubedingte Wirkfaktoren ebenfalls auszuschließen. Tages- und Balzquartiere zählen nicht zu den zentralen Lebensstätten im Sinne des § 44 (1) S. 3 BNatSchG, wenn die betroffenen Individuen auf benachbarte Quartierressourcen ähnlicher Qualität ausweichen können. Die Rodung des Gehölzbestandes, der potenzielle Tages- und Balzquartiere beherbergen könnte, stellt kein Verbotstatbestand dar. Gleichwertige Strukturen sind im näheren Umfeld ausreichend vorhanden. Hochwertigen Quartierstrukturen (Wochenstuben- oder Winterquartiere) sind nicht bekannt.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht berührt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

6.2 Brutvögel

Es sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG alle *europäischen Vogelarten* (Schutz nach VSchRL) zu berücksichtigen. Gefährdete Arten sowie die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen („Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des LBV-SH in der Fassung 2013).

Die anderen Arten werden in sogenannten Gilden zusammengefasst. Dies geschieht in der Regel nach nistökologischen Kriterien. Abweichend hiervon werden die Brutvögel der Gehölze zusammengefasst, da sich die Betroffenheiten für diese gleich darstellen.

Arten der landesweiten Roten Liste, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen wären, wurden nicht nachgewiesen.

Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für den eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist: **Neuntöter**.

Als **Vogelgilden** werden zusammengefasst:

- Vögel der Gehölze: Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Gelbspötter, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Feldsperling, Gimpel, Birkenzeisig, Buchfink, Grünfink, Goldammer.
- Vögel des Offenlandes: Schafstelze.
- Vögel des Siedlungsraumes: Haussperling

6.2.1 Neuntöter

Der Neuntöter ist eine typische Art heckenreicher Offen-Landschaften. Neben dornenreichen Sträuchern (im liebsten Weißdorn) als Bruthabitat braucht er ein geeignetes Jagdhabitat, das in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz liegen muss. Geeignete Jagdhabitats weisen eine nicht zu dichte Vegetationsdecke auf, so dass der Neuntöter als Sichtjäger seine Beute (Großinsekten bis zu Kleinsäugern) erspähen kann. Die recht kleinen Reviere müssen nahrungsreich sein. Dabei handelt es sich in der Regel um naturnahe Flächen, Intensivgrünland und Äcker eignen sich nicht.

Für den Neuntöter liegt nur eine Brutzeitfeststellung vor. Es konnte nicht sicher geklärt werden, ob die Art im Gebiet brütet. Um sicher zu gehen, dass es nicht zu einem Verlust eines Bruthabitats kommt, sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Der Neuntöter wurde nahe einer Feldzufahrt im Südosten des Gebietes nachgewiesen. Hier sind Knickrodungen für das geplante Regenrückhaltebecken vorgesehen. Findet die Rodung während der Brutzeit statt, kann es zur Zerstörung eines möglichen Geleges kommen. Eine weitere Gefahr ist die Aufgabe der Brut, wenn Arbeiten jeglicher Art in Brutplatznähe erfolgt, da der Neuntöter störanfällig ist.

Die Beseitigung von Gehölzen sowie der Bau des Regenrückhaltebeckens muss außerhalb der Brutzeit vom 1.5. bis 15.08. e.J. stattfinden. Dadurch kann eine Tötung vermieden werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Der Neuntöter ist eine störanfällige Art. Störungen können mit der Aufgabe der Brut verbunden sein. Dies wäre ein Tötungstatbestand und wird daher unter Punkt 1 behandelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Im Bereich des potenziellen Brutplatzes ist jede Zerstörung von blütenreichen Säumen und Hecken zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Nahrungshabitates sind auszugleichen. Nach Möglichkeit sollte das Umfeld so gestaltet werden, dass es als Bruthabitat des Neuntöters aufgewertet wird. Hierfür ist auf die Ausbringung von Mutterboden um die Baustelle zu verzichten. Dies begünstigt die Entwicklung einer blüten- und damit auch insektenreichen Fläche. Die Fläche müsste durch Mahd oder extensive Beweidung offen gehalten werden.

Da der Neuntöter störanfällig ist, müsste das Gelände um das Regenrückhaltebecken abgezäunt werden.

Für den Neuntöter steht eine Ausgleichsfläche im Osten des Regenrückhaltebeckens von 2.600 m² zur Verfügung. Diese sollte optimal gestaltet werden, um eine Ansiedlung der Art weiter zu ermöglichen.

Der Neuntöter braucht Offenland, daher sollte auf Knickanlagen verzichtet werden. Einzelne **größere** Weißdornsträucher sind als bevorzugter Nistplatz zu pflanzen. Vorhandene Saumfluren sollten unbedingt geschützt werden (z.B. Heuschreckeneier im Boden, Heuschrecken sind als Großinsekten wichtige Nahrungsquelle z.B. für den Neuntöter). Auch sollte eine vorgezogene Maßnahme geprüft werden, damit die 2.600 m² Biotopfläche für den Neuntöter sich noch besiedeln können, bevor andere Teile in Anspruch genommen werden. Ansaat aus artenreichem Grünland (Beimpfung), keine Blühstreifen (Diese sind zu hochwüchsig für den Sichtjäger Neuntöter).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

6.2.2 Vogelgilde: „Vögel der Gehölze“

Vögel der Gehölze: Ringeltaube, Türkentaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Gelbspötter, Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Feldsperling, Gimpel, Birkenzeisig, Buchfink, Grünfink, Goldammer.

Bei den Gehölzbrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen bzw. am Boden verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Alle Arten bauen ihre Nester jedes Jahr neu. Lediglich die Rabenkrähe nutzt ihr Nest auch über mehrere Jahre. Es handelt es sich um landesweit häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen. Die Populationen aller Arten befinden sich in einem guten Erhaltungszustand.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

1. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden kleinflächig Gehölze in Anspruch genommen. Die Knicks bleiben weitgehend erhalten. Drei Knickdurchbrüche für das Erschließungssystem des Wohngebietes sind notwendig.

Durch die Zufahrtsstraße, den geplanten Kreisel und die geänderte Auffahrt auf den Brodersdorfer Weg werden jedoch Teile des naturnahen Gehölzes zwischen der Kreisstraße und der jetzigen landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen.

Geschieht die Gehölzrodungen zur Brutzeit, kann es zur Zerstörung von Gelegen und damit zum Verbotstatbestand der Tötung kommen.

Die Beseitigung von Gehölze muss außerhalb der Brutzeit vom 1.3. bis 31.10. e.J. stattfinden. Dadurch kann eine Tötung vermieden werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Durch das neue Wohngebiet geht auf die angrenzende Landschaft ein zusätzlicher Nutzungsdruck aus, der das Störpotenzial erhöht. Dies gilt insbesondere für die Brutvögel der Knicks Diese sind – mit Ausnahme des Knicks am Siedlungsrand - bisher vergleichsweise störungsarm. Bekannt ist, dass sich die betroffenen Arten an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen.

Zudem sind Störungen nur artenschutzrechtlich relevant, wenn sie einen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten hätten. Dies ist auszuschließen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch die Rodung eines Teils des naturnahen Gehölzes am Brodersdorfer Weg gehen einzelne Brutvogelreviere verloren. Hierfür ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Es gehen 584 m² Gehölz verloren (vgl. GOF). Hierfür ist ein Ausgleich von 1.168 m² vorgesehen (vgl. GOF). Diese Größenordnung ist auf jeden Fall ausreichend, um den Verlust von Brutrevieren zu kompensieren. Die Ausgleichpflanzung von 2.420 m² aus heimischen Gehölzarten wird am neuen Kreisverkehr bzw. als private Pflanzung festgesetzt (vgl. GOF).

Vier Knickdurchbrüche für das Erschließungssystem des Wohngebietes sind notwendig. Dabei werden die Knicks nur kleinflächig in Anspruch genommen. Angesichts der nur lückigen Besiedlung der Knickabschnitte in der Agrarlandschaft durch Brutvögel wird ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier ausgeschlossen. Der Knickdurchbruch am Siedlungsrand erfolgt für die Feldstraße. Hier ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich auszuschließen.

Für das geplante Regenrückhaltebecken im Südosten gehen 30 m Knick verloren. Hier ist ein Verlust von einzelnen Brutrevieren nicht auszuschließen. Hierfür ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

385 m Knick gehen in Privatbesitz über. Aller Erfahrung nach ist dadurch eine Sicherung der wertgebenden Strukturen (Unterholz, eigenständige Feldschicht, mechanisch ungestörter Standort) nicht gegeben. Von einem Verlust von Brutrevieren ist auszugehen.

Es gehen 463 m Knick verloren bzw. von einem Wertverlust ist auszugehen (vgl. GOF). Hierfür ist ein Ausgleich von 541 m Knickneuanlage vorgesehen (vgl. GOF). Da es sich in Hinsicht auf die Vogelbesiedlung um Knicks mit eher geriner Eignung handelt, ist diese Größenordnung auf jeden Fall ausreichend, um den Verlust von Brutrevieren zu kompensieren.

Ein Ausgleich in Form einer Knickneuanlage ist am neuen südöstlichen Ortsrand (310 m) vorgesehen. Das Knicknetz im Nordosten wird ergänzt (150 m).

Weitere Ausgleichsflächen erstrecken sich um das Wohngebiet. Im Nordosten ist die Anlage von Obstwiesen vorgesehen. Im Nordwesten wird eine Hainbepflanzung mit Bäumen erfolgen. Im Westen ist eine Brachfläche vorgesehen. Darüber hinaus werden Grünflächen mit Baumpflanzungen angelegt.

Die Grünflächen wurden im Rahmen der Ausgleichsermittlung gemäß Runderlass nur zu 50 % angerechnet (vgl. GOF). Trotz dieser Einschränkung entstehen Ausgleichsflächen von einer Größe von fast 2,9 ha, die von den Brutvögeln des Gebietes besiedelt und als Nahrungsraum genutzt werden können. Dieser Ausgleich ist artenschutzrechtlich angesichts der Besiedlung durch allgemein häufige Arten als völlig ausreichend zu beurteilen.

Da die Arten in einem guten Erhaltungszustand sind, ist der time-lag bis zur Funktionsfähigkeit der Pflanzungen und Anlagen akzeptabel. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

6.2.3 Vogelgilde „Vögel des Offenlandes“

Wiesen-Schafstelze

Die Wiesen-Schafstelze ist eine typische Art weiträumiger Agrarlandschaften. Sie hat sich in den letzten Jahren Äcker als Brutplatz erschlossen und ihr Bestand hat landesweit stark zugenommen. Hier besiedelt sie insbesondere Fehlstellen (Nahrungsraum) und Bereiche in Nachbarschaft zu naturnahen Strukturen (z.B. Kleingewässer, Säume).

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

4. Werden Tiere ev. durch die Maßnahme verletzt oder getötet?

Findet die Baufeldräumung während der Brutzeit statt, kann es zur Zerstörung von Gelegen der Schafstelze kommen.

Die Beseitigung von Gehölze muss außerhalb der Brutzeit vom 15.3. bis 15.08. e.J. stattfinden. Dadurch kann eine Tötung vermieden werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

Durch die Bebauung geht die von der Schafstelze besiedelte Offenlandschaft verloren. Störungen spielen darüber hinaus keine Rolle.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

6. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch den Verlust der Offenlandschaft geht die Eignung für die Schafstelze verloren. Es muss jedoch nicht zwangsläufig zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, sofern die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Schafstelze besiedelt im Betrachtungsraum Äcker. Diese sind im Umfeld des Vorhabens in großem Maße vorhanden. Ein Mangel an Lebensstätten besteht nicht. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

7 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH NOTWENDIGEN MAßNAHMEN

A. Vermeidungsmaßnahmen

- Die Fällung von Bäumen/Gehölzen hat außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Brutvögel in der Zeit vom 1.12. bis 28.2. e.J. zu erfolgen.
- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit der Schafstelze vom 15.3. bis 15.08. e.J. stattfinden.
- Der Bau des Regenrückhaltebeckens muss außerhalb der Brutzeit des Neuntöters vom 1.5. bis 15.8. e.J. stattfinden.
- Im Bereich des potenziellen Brutplatzes des Neuntöters ist jede Zerstörung von blütenreichen Säumen und Hecken zu vermeiden.
- Um die Funktionsfähigkeit des Jagdhabitates (J1) und der Flugstraße (F1) für die Zwergfledermaus aufrecht zu erhalten, sind die Bäume und Gehölze entlang des Fußweges im Norden prinzipiell zu erhalten. Nach Möglichkeit sind auch die alten Stieleichen (Baum Nr. 15 & 16) zum Erhalt festzusetzen.

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Allgemein häufige Brutvogelarten: Für den Verlust von Knicks ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu leisten. Für die Entwertung von Knicks ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu leisten. Für den Verlust eines Teils eines Gehölzes ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu leisten. Durch die vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen im Baugebiet wird artenschutzrechtlich der Ausgleich erbracht.
- Für den Neuntöter, dessen Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, soll die Fläche östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens in geeigneter Weise gestaltet werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Nahrungshabitates z.B. durch den Verlust von insektenreichen Saumfluren sind auszugleichen. Nach Möglichkeit sollte das Umfeld so gestaltet werden, dass es als Bruthabitat des Neuntöters aufgewertet wird. Hierfür ist auf die Ausbringung von Mutterboden um die Baustelle zu verzichten. Dies begünstigt die Entwicklung einer blüten- und damit auch insektenreichen Fläche. Die Fläche müsste durch Mahd oder extensive Beweidung offen gehalten werden. - Der Neuntöter braucht Offenland, daher sollte auf Knickanlagen verzichtet werden. Einzelne **größere** Weißdornsträucher sind als bevorzugter Nistplatz zu pflanzen. Vorhandene Saumfluren sollten unbedingt geschützt werden (z.B. Heuschreckeneier im Boden, Heuschrecken sind als Großinsekten wichtige Nahrungsquelle z.B. für den Neuntöter). Auch sollte eine vorgezogene Maßnahme geprüft werden, damit die 2.600 m² Biotopfläche für den Neuntöter sich noch besiedeln können, bevor andere Teile in Anspruch genommen werden. Ansaat aus artenreichem Grünland (Beimpfung), keine Blühstreifen (Diese sind zu hochwüchsig für den Sichtjäger Neuntöter). - Da der Neuntöter störanfällig ist, müsste das Gelände um das Regenrückhaltebecken abgezäunt werden.

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die die durchgehende Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten): **Die Maßnahmen für den Neuntöter sollten vorgezogen erfolgen (s.o.).**

8 LITERATUR UND QUELLEN

- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55: 1-434.
- BERNDT, R.K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg., Neumünster.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. -Neumann. Radebeul.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). –In: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.R. f. Landschaftspfl. U. Naturschutz H. 55: 33-39.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag. Stuttgart.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. –Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. – Ber. z. Vogelschutz, H. 52, S. 19-68
- KLINGE, A.. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. – Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.– Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein & Arbeitskreis Wirbeltiere Schleswig-Holstein (Hrsg.), LANU SH – Natur 11, Flintbek.
- KLINGE, A. & FÖAG e.V. (2013): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013. Kiel, Strohbrück. 71 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIEKBUSCH, J. J. & KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
- LANU (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.
- LBV S-H (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.